VERORDNUNGSBLATT DER

MARKTGEMEINDE LAUTERACH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 30.04.2025

5. Verordnung: Mindestmaß der baulichen Nutzung

Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach über das Mindestmaß der baulichen Nutzung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach vom 24.04.2025 wird gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, verordnet:

Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wird für die GST-NRN .102, .103, .106, .107, 156 und 157, KG Lauterach, gemäß dem Textteil in der angeschlossenen Anlage erlassen.

Der Bürgermeister:

Elmar Rhomberg

Aktenzahl V-031.2/2024/05 Anlage

Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die GST-NRN .102, .103, .106, .107, 156 und 157, KG Lauterach

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach vom 24.04.2025 wird gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996 idgF, verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die im Flächenwidmungsplan als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für die GST-NRN .102, .103, .106, .107, 156 und 157, KG Lauterach, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung festgelegt wie folgt:

Die Zahl, die das Verhältnis des zulässigen umbauten Raums zur Fläche des Baugrundstücks angibt (BMZ), beträgt mindestens 230.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.